



Zahl: A-2026-1247-00384

Rust, am 15.06.2026

**Betr.: Verordnung der Statutarstadt Freistadt Rust  
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der  
Amerikanischen Rebzikade; Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen in  
festgelegten Befallszonen und Sicherheitszonen**

## **V e r o r d n u n g**

**des Statutarstadt Rust vom 15.06.2026, über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben  
Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade**

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.5.2026, LGBl. Nr. 42/2026, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Auf den in den Verordnungen der Statutarstadt Rust Zl. A-2025-1247-00501 vom 23.12.2025, und Zl. A-2026-1247-00383 vom 15.06.2026 abgegrenzten Sicherheitszonen sind sämtliche Weingärten gem. § 2 Abs. 6 Bgld. WeinbauG, LGBl.Nr. 90/2019 i.d.F. 107/2025, und Rebstöcke in Hausgärten, auf privaten Grundstücken sowie auf sonstigen Standorten außerhalb erwerbsmäßig bewirtschafteter Weingärten Bekämpfungsmaßnahmen zu unterziehen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind entsprechend der vom 1.6.2026 auf der Webseite ([www.bgld.lko.at](http://www.bgld.lko.at)) der Landwirtschaftskammer Burgenland verlautbarten GFD-Strategie Bgld Bio 2026 sowie GFD-Strategie Bgld IP 2026 durchzuführen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahmen für das 3. Larvenstadium sind im Zeitraum vom 15. Juni 2026 bis 24. Juni 2026 umzusetzen.

### **§ 2**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

**Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 24. Juni 2026 außer Kraft.

Für den Magistrat der Freistadt Rust:  
Der Bürgermeister:

(KR Mag. Gerold Stagl)



angeschlagen am: 15.06.2026  
abgenommen am:

**Bekanntgabe der Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben  
Vergilbung (GFD) für das Jahr 2026 im Burgenland  
gemäß § 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung  
vom 21. Mai 2026 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der  
Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade  
(Burgenländische GFD-Verordnung 2026 – Bgld. GFD-VO)**

Die Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe (Flavescence dorée, GFD) ist eine Quarantänekrankheit, die bei Weinreben zu Vergilbungen und Wachstumsstörungen bis hin zum Absterben des Weinstocks führt. Befallene Weinstöcke müssen ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). Wirtspflanzen gemäß der GFD-VO sind Weinreben (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). GFD wird vor allem durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ, *Scaphoideus titanus*) von Weinrebe zu Weinrebe übertragen. Durch die Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden.

Aufgrund des Auftretens der Goldgelben Vergilbungskrankheit der Rebe und deren Vektor, der Amerikanischen Rebzikade, hat die Burgenländische Landesregierung eine entsprechende Verordnung auf Grundlage des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019 (LGBl. Nr. 94/2019) erlassen.

Grundsätzlich sind jegliche Rebstöcke auf Symptome zu überprüfen und bei symptomtragenden Reben die grünen Rebteile sofort zu entfernen und der Rebstock samt Wurzeln zeitnah zur Gänze zu roden.

Die **Amerikanische Rebzikade**, als Vektor der GFD kann mit Pflanzenschutzmaßnahmen bekämpft werden.

Die Amerikanische Rebzikade (ARZ), Überträger der Phytoplasmose „Flavescence dorée“ (GFD, Goldgelbe Vergilbung der Rebe), wurde 2010 erstmals im Südburgenland gefunden. Zwischenzeitig ist die ARZ in großen Teilen der burgenländischen Weinbaugebiete heimisch geworden, d.h. sie überwintert als Ei und durchlebt alle fünf Larvenstadien bis zur adulten Zikade. Im Jahr 2025 wurden an 29 Standorten im Burgenland Rebstöcke positiv auf GFD getestet und diese in weiterer Folge entfernt.

### **Lebenszyklus der ARZ**

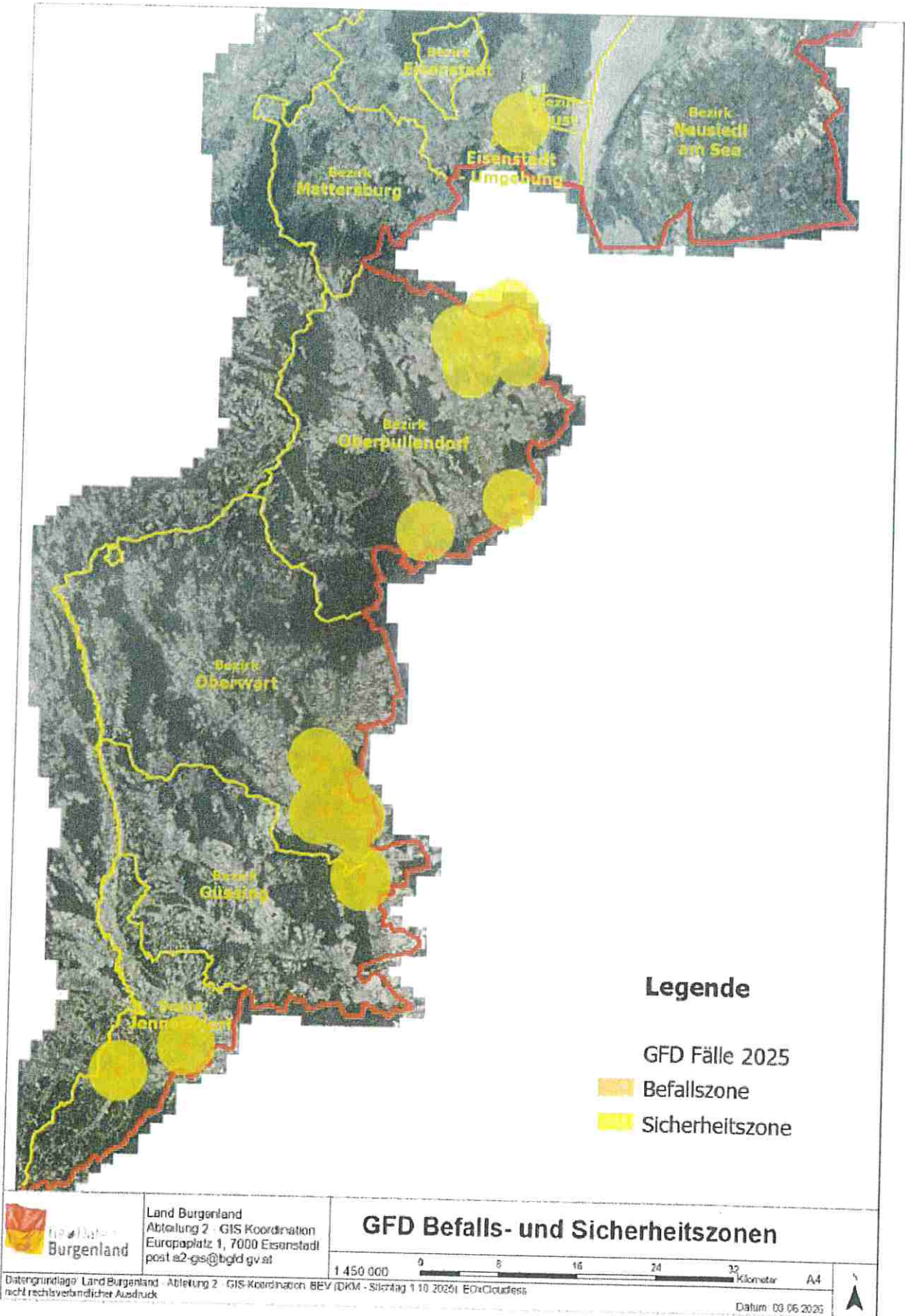
Die in Borkenritzen überwinternden Eier sind immer frei von der Krankheit. Die Einschleppung von GFD in ein Weinbaugebiet erfolgt entweder über infiziertes Rebpfanzgut oder durch bereits infizierte ARZ, die im Sommer aus der Umgebung zufliegen. Die GFD der Rebe kann sich nur dann ausbreiten, wenn befallene Rebstöcke (Meldepflicht!) und ARZ im gleichen Gebiet vorkommen. Daher ist es wichtig, befallene Reben so rasch wie möglich zu entfernen und die Population der ARZ durch geeignete Maßnahmen zu verringern. Der Larvenschlupf beginnt je nach Witterung Ende Mai bis Anfang Juni. Die Larven bleiben meist auf derselben Rebe und halten sich vorwiegend auf den Blattunterseiten auf. Von der Aufnahme des Krankheitserregers *Flavescence dorée phytoplasma* bis zur Fähigkeit, die Vergilbungskrankheit weiterzugeben, vergehen ca. drei Wochen. Daher muss mit Maßnahmen gegen die Amerikanische Rebzikade ab dem dritten Larvenstadium ca. Mitte bis Ende Juni begonnen werden. Die erwachsenen Zikaden (Adulte) treten meist ab Mitte bis Ende Juli auf, sind mobil und können kleinräumig eine rasche Verbreitung der Krankheit verursachen.

### **Verbreitungsgebiet**

Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst das gesamte Burgenland.

### **Befalls- und Sicherheitszonen**

Aufgrund der Funde befallener Rebstöcke im Vorjahr wurden die Befalls- und Sicherheitszonen bereits 2025 definiert. Die entsprechenden Maßnahmen werden jetzt durch die neue Bgld. GFD-VO aus 2026 ergänzt.



### **Behandlungsfestlegungen**

Nach der Bgld. GFD-VO sind die BewirtschafterInnen, EigentümerInnen oder sonstige Verfügungsberechtigte von Weingärten (gemäß Landesweinbaugesetz, mind. 500 m<sup>2</sup> Rebfläche/Betrieb) und von Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände) verpflichtet, die in der untenstehenden Übersicht angeführten Maßnahmen durchzuführen.

Vor dem Einsatz eines bienengefährlichen Insektizids muss blühender Unterwuchs gemäht oder gemulcht werden. Die Behandlungen dürfen nicht während der Blüte der zu behandelnden Rebsorte durchgeführt werden. Die Anwendung hat tunlichst nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang zu erfolgen.

### **Umzusetzende Maßnahmen**

1. Rodung von symptomtragenden Stöcken
2. Rodung von verwilderten Weingartenanlagen
3. Präzise Bekämpfung des Vektors (siehe Tab. „Maßnahmen zur Bekämpfung“)

### **Weinhecken, Weinlauben, Einzelstöcke inkl. Direktträgerreben**

Zur Abschirmung des Zikadenfluges können von Mitte Juli bis Mitte Oktober Klebefallen (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) angebracht werden. Im gesamten Burgenland ist diese Maßnahme empfohlen. Die Klebetafeln sind mindestens zweimal zu wechseln. Ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sehr viele Insekten oben kleben oder die Klebetafeln nicht mehr kleben.

Statt dem Ausbringen von Klebefallen kann auch eine Behandlung mit im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt des Auftretens des dritten Larvenstadiums der Amerikanischen Rebzikade durchgeführt werden.

Die tatsächlich anzuwendenden Maßnahmen und die genauen Zeitpunkte werden von der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Bei Auftreten von GFD können zusätzliche Maßnahmen behördlich angeordnet werden.

## Maßnahmen zur Bekämpfung des Vektors für die biologische Produktion 2026

Zeitraum	Befallszonen	Sicherheitszonen	Verbreitungsgebiet ARZ (außerhalb BZ/SZ)
Ab 1. Larvenstadium	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (empfohlen)	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (empfohlen)	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (empfohlen)
Ab 3. Larvenstadium	<b>Verpflichtend:</b> Raptol HP 1-2 Behandlungen (je nach BZ und Verlauf, max. 2 Anwendungen) <u>oder</u> Spruzit Schädlingfrei 1-2 Behandlungen (je nach BZ und Verlauf, max. 2 Anwendungen)	<b>Verpflichtend eine der folgenden Varianten (ggf. kombiniert):</b> Raptol HP, 1 bis 2 Anwendungen <u>oder</u> Spruzit Schädlingfrei, 1 bis 2 Anwendungen <u>oder</u> NeemAzal-T/S, 1 bis 2 Anwendungen <u>oder</u> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (mind. 2 Behandlungen)	<b>Empfehlung für eine der folgenden Varianten (ggf. kombiniert):</b> Raptol HP, 1 bis 2 Anwendungen <u>oder</u> Spruzit Schädlingfrei, 1 bis 2 Anwendungen <u>oder</u> NeemAzal-T/S, 1 bis 2 Anwendungen <u>oder</u> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (mind. 2 Behandlungen)
Ab 5. Larvenstadium / Beginn Zikadenflug bis ca. Ende Juli	<b>Verpflichtend:</b> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (je nach BZ und Verlauf: 2-3 verpflichtende Behandlungen)	<b>Verpflichtend:</b> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (je nach Verlauf: 2-3 verpflichtende Behandlungen)	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (2-3 Behandlungen empfohlen)

Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen in Abständen von 10-14 Tagen:

6) Kaolinerde (5-7 kg/ha) zur Förderung der pflanzeneigenen Abwehrkräfte in Kombination mit Wetcit Neo oder im Zuge der Oidiumbekämpfung:

- 7) Kombination von VitiSan (2-3 kg/ha, max. 1 % Anwendungskonzentration gemeinsam mit Schwefel empfohlen) mit Wetcit Neo
- 8) Kombination von Natrisan (2-3 kg/ha, max. 7,5 kg/10.000 m<sup>2</sup> Laubwandfläche) mit Wetcit Neo, max. 1 % Anwendungskonzentration gemeinsam mit Schwefel empfohlen. Nur bis Erbsengröße der Beeren erlaubt!
- 9) Kumar oder Karma (2-3 kg/ha, max. 1 % Anwendungskonzentration gemeinsam mit Schwefel)
- 10) Limocide bis BBCH 71/Fruchtansatz (1,8 l/10.000 m<sup>2</sup> behandelte Laubwandfläche, nur in Kombination mit reduzierter Schwefelmenge empfohlen, Gefahr von Phytotox-Reaktionen)

Mischbarkeiten, Anwendungsempfehlungen und Zulassungsbestimmungen beachten. Je nach Witterungsbedingungen besteht die Gefahr von Phytotox-Reaktionen.

**Die Details (Zeitpunkte, Anzahl, etc.) der verpflichtenden Maßnahmen werden vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst Burgenland in Abhängigkeit von den Monitoring-Ergebnissen bekannt gegeben!**

## Maßnahmen zur Bekämpfung des Vektors für die integrierte (konventionelle) Produktion 2026

Zeitraum	Befallszonen	Sicherheitszonen	Verbreitungsgebiet ARZ (außerhalb BZ/SZ)
Ab 1. Larvenstadium	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (empfohlen)	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (empfohlen)	Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (empfohlen)
Ab 3. Larvenstadium	<b>Verpflichtend (1 – 2 Behandlungen):</b> Gegen die Amerikanische Rebzikade zugelassenes Insektizid.	<b>Verpflichtend (1 – 2 Behandlungen):</b> Gegen die Amerikanische Rebzikade zugelassenes Insektizid.	<b>Empfehlung:</b> Gegen die Amerikanische Rebzikade zugelassenes Insektizid.
Ab	Sivanto prime <u>oder</u> Carnadine <u>oder</u> Samba K (je nach BZ und Verlauf, max. 2 Anwendungen)	Sivanto prime <u>oder</u> Carnadine <u>oder</u> Samba K (je nach SZ und Verlauf, max. 2 Anwendungen)	Sivanto prime <u>oder</u> Carnadine <u>oder</u> Samba K (je nach Gebiet und Verlauf, max. 2 Anwendungen)
Ab 5. Larvenstadium / Beginn Zikadenflug bis ca. Ende Juli	<b>Empfohlen:</b> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (je nach Verlauf: 2-3 Behandlungen)	<b>Empfohlen:</b> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (je nach Verlauf: 2-3 Behandlungen)	<b>Empfohlen:</b> Pflanzenstärkende/repellente Maßnahmen (2-3 Behandlungen)

Pflanzenstärkende Maßnahmen in Abständen von 10-14 Tagen:

- 1) Kaolinerde (5-7 kg/ha) zur Förderung der pflanzeneigenen Abwehrkräfte in Kombination mit Netzmittel (Silwet top, Wetcit Neo) oder im Zuge der Oidiumbekämpfung:
- 2) Kombination von Vitisan (2-3 kg/ha, max. 1 % Anwendungskonzentration gemeinsam mit Schwefel empfohlen) mit Netzmittel (Silwet top, Wetcit Neo)
- 3) Kombination von Natrisan (2-3 kg/ha, max. 7,5 kg/10.000 m<sup>2</sup> Laubwandfläche) mit Netzmittel (Silwet top, Wetcit Neo), max. 1 % Anwendungskonzentration gemeinsam mit Schwefel empfohlen. Nur bis Erbsengröße der Beeren erlaubt!
- 4) Kumar oder Karma (2-3 kg/ha, max. 1 % Anwendungskonzentration gemeinsam mit Schwefel)
- 5) Limocide bis BBCH 71/Fruchtansatz (1,8 l/10.000 m<sup>2</sup> behandelte Laubwandfläche, nur in Kombination mit reduzierter Schwefelmenge empfohlen, Gefahr von Verbrennungsreaktionen/Phytotox)

Mischbarkeiten, Anwendungsempfehlungen und Zulassungsbestimmungen beachten! Je nach Witterungsbedingungen besteht die Gefahr von Verbrennungsreaktionen/Phytotox.

Die Details (Zeitpunkte, Anzahl, etc.) der verpflichtenden Maßnahmen werden vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst Burgenland in Abhängigkeit von den Monitoring-Ergebnissen bekannt gegeben!